



Freiwillige berufliche Vorsorge für Lehrpersonen mit kantonalen und kommunalen Anstellungen

1. Ausgangslage

Angestellte werden der beruflichen Vorsorge dann obligatorisch unterstellt, wenn sie während mindestens drei Monaten angestellt sind und dabei einen auf das Jahr umgerechneten Verdienst von mindestens Fr. 21'330 brutto (Eintrittsschwelle; Stand 2019) aufweisen.

§ 6 Abs. 1 des Lehrpersonalgesetzes sieht vor, dass der Beschäftigungsgrad einer Lehrperson in der Regel mindestens 35% beträgt. Da dies aus organisatorischen Gründen nicht immer möglich ist, wird es auch künftig Fälle mit einem tieferen Beschäftigungsgrad geben.

2. Problemstellung

Wenn eine Lehrperson sowohl über eine kantonale Anstellung als auch über eine kommunale Anstellung (z.B. DaZ-Unterricht) verfügt, sind bezüglich beruflicher Vorsorge mehrere Konstellationen möglich. Die nachstehende Tabelle listet diese auf, **wobei eine Mindestdauer der jeweiligen Anstellungsverhältnisse von drei Monaten vorausgesetzt wird:**

	Jährlicher AHV-pflichtiger Bruttolohn		
Fall	Kantonale Anstellung	Kommunale Anstellung	Total
1	≥ Fr. 21'330	≥ Fr. 21'330	
2	≥ Fr. 21'330	< Fr. 21'330	
3	< Fr. 21'330	≥ Fr. 21'330	
4	< Fr. 21'330	< Fr. 21'330	≥ Fr. 21'330
5	< Fr. 21'330	< Fr. 21'330	< Fr. 21'330

Wenn der Gesamtverdienst aus mehreren Anstellungen die Eintrittsschwelle nicht erreicht, kann die Lehrperson nicht der beruflichen Vorsorge unterstellt werden (Fall 5).

Klar stellt sich die Situation auch im Fall 1 dar, in welcher jede Anstellung für sich die Eintrittsschwelle erreicht. In dieser Konstellation ist sowohl das Volksschulamt (kantonale Anstellung) als auch die Schulgemeinde (kommunale Anstellung) verpflichtet, die Lehrperson der beruflichen Vorsorge zu unterstellen.

Da der jeweilige Arbeitgeber nur die eigene Anstellung kennt, muss er die Lehrperson bezüglich kantonalen Anstellung in den Fällen 3 und 4 nicht versichern. Dies gilt ebenso bezüglich kommunaler Anstellung für die Fälle 2 und 4. **Die Lehrperson muss deshalb**

in den Fällen 2, 3 und 4 selber aktiv werden, um in dieser Situation dennoch mit allen Anstellungen in der beruflichen Vorsorge aufgenommen zu werden. Im folgenden Kapitel ist das dazu notwendige Vorgehen beschrieben.

3. Lösungsansätze für Fälle 2 bis 4

Kantonal angestellte Lehrpersonen werden für die berufliche Vorsorge bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) versichert. Die BVK bietet für die Fälle 2 bis 4 nur dann eine Lösung an, wenn die Schulgemeinde ebenfalls einen Anschlussvertrag mit der BVK besitzt.

Vorab ist deshalb durch die Lehrperson zu klären, ob die Schulgemeinde bzw. bei Einheitsgemeinden die politische Gemeinde einen Anschlussvertrag mit der BVK besitzt und damit ihr kommunal angestelltes Personal ebenfalls bei der BVK versichert. Die örtliche Schulverwaltung kann diese Frage beantworten. Das Vorgehen ist in diesem Fall unter Kapitel 3a beschrieben. Falls die Schulgemeinde bzw. die politische Gemeinde bei einer anderen Pensionskasse angeschlossen ist, gilt das Vorgehen gemäss Kapitel 3b.

3a. Schulgemeinde hat einen Anschlussvertrag mit der BVK

Die Lehrperson meldet der Schulverwaltung, dass der AHV-Jahreslohn aus der kantonalen und der kommunalen Anstellung die Eintrittsschwelle übersteigt und sie deshalb beide Anstellungen bei der BVK versichern möchte.

Fall 2: Die Schulverwaltung sorgt dafür, dass die kommunale Anstellung bei der BVK angemeldet und versichert wird.

Fall 3: Die Schulverwaltung meldet die Situation der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter des Sektors Lohn. Dabei gibt sie den AHV-Jahreslohn der kommunalen Anstellung an. Weiter prüft sie jährlich, ob sich die Verhältnisse geändert haben. Falls die Eintrittsschwelle nicht mehr erreicht wird, informiert sie wiederum das Volksschulamt.

Das Volksschulamt lässt aufgrund der Mitteilung der Schulverwaltung die kantonale Anstellung bei der BVK versichern.

Fall 4: Die Schulverwaltung meldet die Situation der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter des Sektors Lohn. Dabei gibt sie den AHV-Jahreslohn der kommunalen Anstellung an. Gleichzeitig sorgt sie dafür, dass die kommunale Anstellung bei der BVK angemeldet und versichert wird. Zudem prüft sie jährlich, ob sich die Verhältnisse geändert haben. Falls die Eintrittsschwelle nicht mehr erreicht wird, informiert sie wieder um das Volksschulamt.

Das Volksschulamt lässt aufgrund der Mitteilung der Schulverwaltung die kantonale Anstellung bei der BVK versichern.

3b. Schulgemeinde versichert das kommunale Personal in einer anderen Pensionskasse

Fall 2: Viele Pensionskassen der Schulgemeinden versichern die Lehrperson auch dann, wenn zwar die kommunale Anstellung die Eintrittsschwelle nicht erreicht, die Summe der Einkommen aber grösser ist als die Eintrittsschwelle. Deshalb empfiehlt das Volksschulamt der Lehrperson, zunächst die Schulverwaltung zu kontaktieren und diese Möglichkeit zu klären.

Falls dies nicht möglich ist, muss die Lehrperson selber aktiv werden, um in dieser Situation dennoch mit der kommunalen Anstellung in der beruflichen Vorsorge aufgenommen zu werden. Das Volksschulamt empfiehlt, die unter Fall 3 nachstehend beschriebene Lösung zu wählen. Für die Anmeldung zur Pensionskasse Musik und Bildung wendet sich die Lehrperson in diesem Fall aber an die Schulverwaltung.

Fall 3: Die BVK bietet keine Lösung an, um den Verdienst aus einer kantonalen Anstellung zu versichern, der unterhalb der Eintrittsschwelle liegt.

Mit der Pensionskasse Musik und Bildung (www.musikundbildung.ch) wurde eine optimale Lösung ausgearbeitet. Möchte sich die Lehrperson bei dieser Pensionskasse für den kantonalen Verdienst im Rahmen des Vorsorgeplans MV versichern lassen, wendet sie sich an das Volksschulamt, Sektor Lohn (Adresse: vgl. Kapitel 5 oder Kontaktperson gemäss Lohnabrechnung). Anschliessend wird die Lehrperson über die weiteren Schritte zur Anmeldung informiert.

Die Versicherung und somit die Beitragserhebung beginnt erst, nachdem die Anmeldebestätigung seitens der Pensionskasse Musik und Bildung erfolgt ist.

Die Spar- und Risikobeiträge der Lehrperson werden monatlich vom Lohn abgezogen. 40% des Gesamtbeitrages gehen zu Lasten der Lehrperson, 60% trägt der Arbeitgeber (wovon 80% wiederum der Schulgemeinde in Rechnung gestellt werden). Das Volksschulamt überweist die gesamthaft erhobenen Beiträge einmal jährlich an die Pensionskasse Musik und Bildung.

Fall 4: Bezüglich Versicherung des Verdienstes aus der kantonalen Anstellung verweisen wir auf die obigen Ausführungen zum Fall 3, bezüglich kommunaler Anstellung auf Fall 2.

4. Kontaktadressen

Für die Anmeldung und Auskünfte über die Abwicklung:

Volksschulamt, Abt. Lehrpersonal 043 259 22 72 lohn@vsa.zh.ch

Sektor Lohn

Walchestrasse 21

8090 Zürich

Für Informationen zur „Freiwilligen beruflichen Vorsorge“ (Vorsorgeplan MV):

Pensionskasse Musik und Bildung 061 906 99 00 info@musikundbildung.ch

Marktgasse 5

www.musikundbildung.ch

4051 Basel

Anhang: Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Art. 46 Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber

¹ Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 21 330 Franken¹ übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.

² Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, kann er sich bei ihr, falls ihre reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen, oder bei der Auffangeinrichtung für den Lohn zusätzlich versichern lassen, den er von den anderen Arbeitgebern erhält.

³ Dem Arbeitnehmer, der Beiträge direkt an eine Vorsorgeeinrichtung bezahlt, schuldet jeder Arbeitgeber jeweils die Hälfte der Beiträge, die auf den bei ihm bezogenen Lohn entfallen. Die Höhe des Arbeitgeber-Beitrages ergibt sich aus einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung.

⁴ Die Vorsorgeeinrichtung übernimmt auf Begehren des Arbeitnehmers das Inkasso gegenüber den Arbeitgebern.

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Art. 30 Beitragspflichtige Arbeitgeber
(Art. 46 Abs. 3 BVG)

¹ An den Beiträgen der Versicherten müssen sich nur Arbeitgeber beteiligen, die auch gegenüber der AHV beitragspflichtig sind.

² Der Versicherte kann nur dann verlangen, dass sich der Arbeitgeber an den Beiträgen beteiligt, wenn er ihn über seinen Beitritt zur freiwilligen Versicherung informiert hat. Der Arbeitgeber ist erst für die Versicherungszeit nach der Mitteilung beitragspflichtig.

¹ Stand 2019